

- Richtfunkanlagen,
- Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen,
- Induktionsfunkanlagen.

(3) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Funkanlagen der bewaffneten Organe, sofern sie an Funkdiensten gemäß Abs. 1 außerhalb des Bereiches der bewaffneten Organe teilnehmen.

(4) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für Funkanlagen der Gesellschaft für Sport und Technik, die der vormilitärischen und der wehrsportlichen Ausbildung dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Funkdienste gemäß § 1, ihre Funkstellen und Funkanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit Drahtfernmeldeanlagen gelten die Begriffsbestimmungen der „Vorschriften für Landfunkdienste“* des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen

Die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landfunkdienste wird zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und anderen zentralen Organen sichergestellt.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigungspflicht für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Funkanlagen gemäß § 1 richtet sich nach dem Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.**

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beantragen von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(2) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post erhältlich sind. Den Anträgen sind die im Vordruck genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

* Erhältlich bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

** Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 110 S. 766).

§ 6

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden oder durch Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Bedingungen erteilt.

(2) Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und für den Genehmigungsinhaber rechtsverbindlich.

(3) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigungen ist, daß die beantragten Funkanlagen den „Vorschriften für Landfunkdienste“ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen genügen.

(4) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Erfordernisse in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen eingeschränkt oder geändert werden. Damit verbundene Kosten haben die Inhaber von Genehmigungen zu tragen.

§ 7

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der im § 1 genannten Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß die Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist.

Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;

2. daß nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Bauplätze die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgang beantragt wird.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig;

3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Prüforgans versehen sind und, soweit Prüfpflicht besteht, für die Geräte ein gültiges Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vorliegt;

4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung erfolgt;
2. daß die errichteten Funkanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgte, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß ein Vertrieb von Funkanlagen nur an Auftraggeber erfolgt, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 4 sind. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
2. daß der Verbleib vertriebener Funkanlagen listenmäßig erfaßt wird.